

INHALT

Akten Papst Franziskus

- | | | |
|---------|---|----|
| Art. 21 | Botschaft von Papst Franziskus zum XXVIII. Welttag der Kranken 2020 | 66 |
| Art. 22 | Botschaft von Papst Franziskus zur Fastenzeit 2020 | 69 |

Erlasse des Bischofs

- | | | |
|---------|---|----|
| Art. 23 | Bischofswort zur österlichen Bußzeit 2020 | 72 |
| Art. 24 | Beschluss zur Festsetzung des Kirchensteuer-Hebesatzes für das Steuerjahr 2020 | 76 |
| Art. 25 | Beschluss über die Festsetzung des Haushaltsplans für den Bischöflichen Stuhl, Münster, Haushaltsjahr 2020 | 76 |
| Art. 26 | Beschluss über die Festsetzung des Haushaltsplans für das Bistum Münster, nrw-Teil, Haushaltsjahr 2020 | 77 |
| Art. 27 | Beschlüsse der Bundeskommission vom 10. Oktober 2019 in Fulda | 78 |
| Art. 28 | Beschluss der Bundeskommission vom 5. Dezember 2019 in Frankfurt | 84 |
| Art. 29 | Beschluss der 19. Delegiertenversammlung 2019 über Änderungen der AK-Ordnung mit Wirkung zum 1. Januar 2020 | 85 |
| Art. 30 | Änderung der KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen | 88 |
| Art. 31 | Änderung der Regional-KODA-Wahlordnung | 90 |

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- | | | |
|---------|---|----|
| Art. 32 | Hinweis zum Wort des Bischofs zur österlichen Bußzeit | 92 |
| Art. 33 | Tag der Nordischen Diaspora im Bistum Münster am 9. Februar 2020 | 92 |
| Art. 34 | Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 8. März 2020 | 92 |
| Art. 35 | Veröffentlichung freier Stellen für Pfarrer und Pastoralreferentinnen/-referenten | 93 |
| Art. 36 | Personalveränderungen | 94 |
| Art. 37 | Unsere Toten | 94 |

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

- | | | |
|---------|--|-----|
| Art. 38 | Bekanntmachung über die Wahl zum Kirchensteuerrat 2019 der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster | 96 |
| Art. 39 | Besetzung des Kirchensteuerrates der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster | 97 |
| Art. 40 | Kirchensteuerbeschluss des Oldenburgischen Teiles der Diözese Münster für das Haushaltsjahr 2020 | 98 |
| Art. 41 | Beschluss der 19. Delegiertenversammlung 2019 über Änderungen der AK-Ordnung mit Wirkung zum 1. Januar 2020 | 100 |

- Beilage:** Bischofswort zur österlichen Bußzeit 2020

Akten Papst Franziskus

Art. 21

Botschaft von Papst Franziskus zum XXVIII. Welttag der Kranken am 11. Februar 2020

*„Kommt alle zu mir, die ihr mühselig und beladen seid!
Ich will euch erquicken“ (Mt 11,28)*

Liebe Brüder und Schwestern,

1. Die Worte Jesu *»Kommt alle zu mir, die ihr mühselig und beladen seid! Ich will euch erquicken«* (Mt 11,28) zeigen den geheimnisvollen Weg der Gnade, der sich den Einfachen offenbart und den Erschöpften und Müden Erquickung schenkt. Diese Worte drücken die Solidarität des Menschensohnes Jesus Christus gegenüber einer bedrängten und leidenden Menschheit aus. Wie viele Menschen tragen ein körperliches oder ein geistiges Leid! Jesus ruft alle, zu ihm zu gehen – *»kommt zu mir«* –, und er verspricht ihnen Erleichterung und Erquickung. *»Als Jesus das sagt, hat er die Menschen vor Augen, denen er jeden Tag auf den Straßen Galiläas begegnet: viele einfache Leute, Arme, Kranke, Sünder, Ausgegrenzte... Diese Leute sind ihm immer nachgelaufen, um sein Wort zu hören – ein Wort, das Hoffnung schenkte!«* (*Angelus*, 6. Juli 2014).

Diese Einladung Jesu ergeht am XXVIII. Welttag der Kranken an die Menschen, die erkrankt und bedrückt sind, an die Armen, die wissen, dass sie ganz von Gott abhängig sind, und die, von der Last der Prüfung verletzt, Heilung brauchen. Jesus Christus erlegt denen, die aufgrund ihrer Situation der Zerbrechlichkeit, des Schmerzes und der Schwäche in Angst leben, keine Gesetze auf, sondern schenkt ihnen seine Barmherzigkeit, d.h. seinen persönlichen Beistand. Jesus schaut auf die verwundete Menschheit. Er hat Augen, die sehen und wahrnehmen, weil sie in die Tiefe schauen; sein Blick ist nicht gleichgültig, sondern ruht auf dem ganzen Menschen und nimmt ihn an, jeden Menschen in seinem Gesundheitszustand, niemand wird abgewiesen, jeder ist eingeladen, in sein Leben einzutreten, um Zärtlichkeit zu erfahren.

2. Warum hegt Jesus Christus diese Gefühle? Weil er selbst den Weg der Schwachheit gewählt und menschliches Leid erfahren hat und auch selbst vom Vater Stärkung erfuhr. Tatsächlich werden nur diejenigen, die diese Erfahrung selbst durchmachen, wissen, wie man den anderen Trost spendet. Es gibt verschiedene schwere Formen des Leids: unheilbare und chronische Krankheiten, psychische Erkrankungen und solche die eine Rehabilitation oder eine Palliativbehandlung nötig machen, verschiedene Behinderungen, die Krankheiten der Kindheit und des Alters ... In solchen Situationen ist manchmal ein Mangel an Menschlichkeit festzustellen und daher ist es für eine ganzheitliche Heilung des Menschen notwendig, einen personalen Zugang zum Kranken zu finden, indem die *medizinische Versorgung* um eine *persönliche Fürsorge* ergänzt wird. Im Krankheitsfall fühlt sich der Mensch nicht nur in seiner körperlichen Unversehrtheit gefährdet, sondern auch auf der Ebene seiner Beziehungen, in seiner intellektuellen, affektiven und spirituellen Dimension. Daher erwartet er eine über die Therapien hinausgehende Unterstützung, Fürsorge, Aufmerksamkeit ... kurz gesagt, Liebe. Außerdem hat der Kranke auch eine Familie, die leidet und ebenfalls Beistand und Nähe braucht.

3. Liebe kranke Brüder und Schwestern, die Krankheit lässt euch in besonderer Weise zu diesen „Mühseligen und Beladenen“ gehören, die den Blick und das Herz Jesu anziehen. Von dort kommt Licht in eure Momente der Dunkelheit und Hoffnung in eure Verzagtheit. Er lädt euch ein, zu ihm zu gehen: „Kommt“. In ihm werdet ihr die Kraft finden, die Ängste und Fragen zu bewältigen, die in dieser „Nacht“ für Körper und Geist in euch auftauchen. Ja, Christus hat uns keine Rezepte gegeben, aber mit seinem Leiden, seinem Tod und seiner Auferstehung befreit er uns von der Übermacht aller Übel.

In dieser Situation braucht ihr gewiss einen Platz, um Ruhe zu finden. Die Kirche will immer mehr und immer besser das „Gasthaus“ des barmherzigen Samariters sein, der Christus ist (vgl. *Lk* 10,34), d.h. das Haus, in dem ihr seine Gnade findet, die in einer familiären, gastfreundlichen und entspannten Atmosphäre erfahrbar wird. In diesem Haus könnt ihr Menschen begegnen, die, durch Gottes Barmherzigkeit von ihrer Gebrechlichkeit geheilt, euch helfen können, das Kreuz zu tragen, indem sie ihre eigenen Wunden zu Luken machen, durch die ihr über den Horizont der Krankheit hinausblicken könnt und durch die ihr Licht und Luft für euer Leben empfangt.

Zu diesem aufbauenden Wirken für unsere kranken Brüder und Schwestern gehört auch der Dienst der Mitarbeiter im Gesundheitswesen, von Ärzten, Krankenschwestern und Pflegern, Gesundheits- und Verwaltungspersonal, Hilfskräften und Freiwilligen, die kompetent handeln, um die Gegenwart Christi spürbar zu machen, der Trost spendet und sich der Kranken annimmt, indem er ihre Wunden versorgt. Aber auch sie sind Männer und Frauen mit ihren Schwächen und Krankheiten. Für sie gilt in besonderer Weise, dass wir, wenn »wir einmal die Ruhe und den Trost Christi empfangen haben«, unsererseits berufen sind, »in der Nachfolge des Meisters mit gütigen und demütigen Haltungen zu Ruhe und Trost für die Brüder und Schwestern zu werden« (*Angelus*, 6. Juli 2014).

4. Liebe Brüder und Schwestern, die ihr im Gesundheitswesen tätig seid, jede diagnostische, präventive, therapeutische Maßnahme, jede Tätigkeit in Forschung, Pflege und Rehabilitation ist auf die kranke Person bezogen, wobei das Substantiv „Person“ immer Vorrang hat vor dem Adjektiv „krank“. Deshalb soll euer Handeln immer auf die Würde und das Leben der Person ausgerichtet sein, ohne Zugeständnisse an wie auch immer geartete Formen der Euthanasie, des assistierten Selbstmordes oder der Beendigung des Lebens, selbst wenn keine Aussicht auf Heilung der Krankheit besteht.

Bezüglich der Erfahrung der Grenzen und des möglichen Scheiterns selbst der medizinischen Wissenschaft angesichts immer problematischer werdender klinischer Fälle und infauster Diagnosen seid ihr aufgerufen, euch der transzendenten Dimension zu öffnen, die euch die volle Bedeutung eures Berufs erschließen kann. Denken wir daran, dass das Leben heilig ist und Gott gehört und daher unantastbar und unverfügbar ist (vgl. Instruktion *Donum vitae*, 5; Enzyklika *Evangelium vitae*, 29-53). Das Leben muss von seinem Geborenwerden bis zu seinem Sterben angenommen, geschützt, geachtet und unterstützt werden: das verlangen sowohl die Vernunft als auch der Glaube an Gott, den Urheber des Lebens. In bestimmten Fällen ist für euch eine Weigerung aus Gewissensgründen notwendig, um bei diesem „Ja“ zum Leben und zum Menschen zu bleiben. Auf jeden Fall wird eure von christlicher Nächstenliebe beseelte Professionalität dem wahren Menschenrecht, dem Recht auf Leben, am meisten dienlich sein. Wenn ihr nicht heilen könnt, könnt ihr die Kranken dennoch immer mit Gesten und Verfahren Fürsorge leisten, die ihnen Erquickung und Linderung bringen.

Leider geraten im Zusammenhang von Krieg und gewaltsamen Konflikten sowohl das Gesundheitspersonal als auch die Strukturen, die mit der Betreuung und Versorgung von

Kranken befasst sind, immer wieder ins Visier. Mancherorts maßt sich die Politik sogar an, die medizinische Versorgung zu ihren eigenen Gunsten zu manipulieren und so die rechtmäßige Eigenständigkeit des Gesundheitswesens einzuschränken. In Wirklichkeit nützt ein Angriff auf diejenigen, die sich dem Dienst an den leidenden Mitgliedern der Gesellschaft widmen, niemandem.

5. An diesem XXVIII. Welttag der Kranken denke ich an die vielen Brüder und Schwestern auf der ganzen Welt, die keinen Zugang zu medizinischer Versorgung haben, weil sie in Armut leben. Deshalb appelliere ich an die Gesundheitsbehörden und Regierungen aller Länder der Welt, die soziale Gerechtigkeit nicht aus wirtschaftlichen Erwägungen zu vernachlässigen. Ich hoffe, dass es durch die Verbindung der beiden Prinzipien der Solidarität und Subsidiarität zu einem gemeinsamen Engagement kommt, damit alle Zugang zu einer angemessenen Versorgung zum Schutz und zur Wiedererlangung der Gesundheit haben. Herzlich danke ich den Freiwilligen, die sich in den Dienst der Kranken stellen, in etlichen Fällen strukturelle Mängel ausgleichen und mit Gesten der Zärtlichkeit und Nähe das Bild von Christus dem Barmherzigen Samariter widerspiegeln.

Alle Menschen, die schwer an ihrer Krankheit tragen, ihre Familienangehörigen wie auch das Gesundheitspersonal vertraue ich der Jungfrau und Gottesmutter Maria, dem Heil der Kranken, an. In Liebe versichere euch alle meiner Nähe im Gebet und erteile euch von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 3. Januar 2020,
dem Gedenktag des Heiligsten Namens Jesu

Franciscus

Art. 22

**Botschaft von Papst Franziskus
zur Fastenzeit 2020****SPERRFRIST: Montag, 24. Februar 2020***„Wir bitten an Christi statt: Lasst euch mit Gott versöhnen!“ (2 Kor 5,20)*

Liebe Brüder und Schwestern!

Auch in diesem Jahr gewährt uns der Herr eine besondere Zeit der Vorbereitung, damit wir mit erneuertem Herzen das große Geheimnis des Todes und der Auferstehung Jesu feiern können, das Fundament des christlichen Lebens für den Einzelnen wie für die Gemeinschaft. Wir müssen mit unserem Geist und unserem Herzen ständig zu diesem Geheimnis zurückkehren. Tatsächlich hört es nicht auf, in uns in dem Maß zu wachsen, in dem wir uns von seiner geistlichen Dynamik ergreifen lassen und ihm mit einer freien und großzügigen Antwort anhängen.

1. Das Ostergeheimnis, das Fundament der Bekehrung

Die Freude des Christen entspringt dem Hören und Annehmen der Frohen Botschaft vom Tod und der Auferstehung Jesu: dem *Kerygma*. Dieses fasst das Geheimnis einer Liebe zusammen, die »so real, so wahr, so konkret [ist], dass sie uns eine Beziehung aufrichtigen und fruchtbaren Dialogs bietet« (Apostolisches Schreiben *Christus vivit*, 117). Wer an diese Botschaft glaubt, lehnt die Lüge ab, dass unser Leben von uns selbst ausgeht, während es in Wirklichkeit aus der Liebe Gottes des Vaters, aus seinem Willen, Leben in Fülle zu geben, geboren wird (vgl. *Joh 10,10*). Wenn wir hingegen auf die einschmeichelnde Stimme des „Vaters der Lüge“ hören (vgl. *Joh 8,45*), laufen wir Gefahr, im Abgrund des Sinnlosen zu versinken und die Hölle bereits hier auf Erden zu erleben, wie leider viele dramatische Ereignisse persönlicher und kollektiver menschlicher Erfahrung zeigen.

In dieser Fastenzeit 2020 möchte ich daher allen Christen sagen, was ich im Apostolischen Schreiben *Christus vivit* bereits den Jugendlichen geschrieben habe: »Sieh dir die geöffneten Arme des gekreuzigten Christus an, lass dich immer von neuem retten. Und wenn du kommst, um deine Sünden zu bekennen, glaub fest an seine Barmherzigkeit, die dich von der Schuld befreit. Betrachte sein Blut, das er aus so großer Liebe vergossen hat, und lass dich von ihm reinigen. So kannst du immer wieder geboren werden« (Nr. 123). Tod und Auferstehung Jesu sind kein Ereignis der Vergangenheit: durch die Kraft des Heiligen Geistes ist das Ostergeschehen immer aktuell und erlaubt uns, das Fleisch Christi in vielen leidenden Menschen gläubig zu betrachten und zu berühren.

2. Dringlichkeit der Umkehr

Es ist heilsam, das Ostergeheimnis, dem wir das Geschenk der Barmherzigkeit Gottes verdanken, tiefer zu betrachten. Die Erfahrung der Barmherzigkeit ist in der Tat nur in einer persönlichen Begegnung „von Angesicht zu Angesicht“ mit dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn möglich, »der mich liebt und sich für mich hingegeben hat« (*Gal 2,20*). Ein Dialog von Herz zu Herz, von Freund zu Freund. Deshalb ist das Gebet in der Fastenzeit so wichtig. Es ist mehr als eine Pflicht, es ist Ausdruck der Notwendigkeit, die Liebe Gottes zu erwidern, die uns immer vorausgeht und stützt. Ja, der Christ betet in dem Wissen, dass er solcher Liebe nicht würdig ist. Das Gebet kann verschiedene Formen annehmen, aber was in den Augen Gottes wirklich zählt, ist, dass es in uns

eindringt und schließlich unser hartes Herz erweicht, um es immer mehr zu ihm und seinem Willen zu bekehren.

Lassen wir uns daher in dieser besonderen Zeit wie das Volk Israel in die Wüste führen (vgl. *Hos* 2,16), damit wir endlich die Stimme unseres Bräutigams hören können und sie in uns tiefer aufnehmen und ihr bereitwilliger folgen. Je mehr wir uns von seinem Wort ergreifen lassen, desto mehr werden wir seine unentgeltliche Barmherzigkeit uns gegenüber erfahren können. Lassen wir daher diese Zeit der Gnade nicht vergeblich verstreichen, in der Einbildung, wir könnten selbst die Zeiten und die Wege unserer Umkehr zu ihm bestimmen.

3. Gottes leidenschaftlicher Wille zum Dialog mit seinen Kindern

Die Tatsache, dass der Herr uns wieder einmal eine solche besondere Zeit zu unserer Umkehr anbietet, dürfen wir nie für selbstverständlich halten. Diese neue Gelegenheit sollte in uns ein Gefühl der Dankbarkeit wecken und uns aus unserer Trägheit aufrütteln. Trotz der mitunter sogar dramatischen Gegenwart des Bösen in unserem Leben, aber auch im Leben der Kirche und der Welt, drückt dieser Zeitraum, der uns die Möglichkeit zu einem Kurswechsel bietet, den beharrlichen Willen Gottes aus, den Dialog des Heils mit uns nicht abubrechen. In Jesus, dem Gekreuzigten, den Gott »für uns zur Sünde gemacht« (*2 Kor* 5,21) hat, ist dieser Wille so weit gegangen, dass er alle unsere Sünden seinem Sohn auferlegt hat, bis hin zu einer »Wende Gottes gegen sich selbst«, wie Papst Benedikt XVI. sagte (Enzyklika *Deus caritas est*, 12). Denn Gott liebt auch seine Feinde (vgl. *Mt* 5,43-48).

Der Dialog, den Gott mit jedem Menschen durch das Paschamysterium seines Sohnes führen will, ist nicht von der Art, wie sie den Bewohnern von Athen zugeschrieben wurde. Diese »taten nichts lieber, als die letzten Neuigkeiten zu erzählen oder zu hören« (*Apg* 17,21). Diese Art von Geschwätz, diktiert von leerer und oberflächlicher Neugierde, ist typisch für die Weltlichkeit aller Zeiten und kann sich heute auch in eine verfehlte Nutzung der Kommunikationsmittel einschleichen.

4. Ein Reichtum, den man teilt und nicht für sich selbst anhäuft

Das Ostergeheimnis in den Mittelpunkt des Lebens zu stellen bedeutet Mitleid für die Wunden des gekreuzigten Christus zu empfinden, die heute immer noch gegenwärtig sind – in den vielen unschuldigen Opfern der Kriege, der Übergriffe gegen das Leben, vom ungeborenen bis zum alten Menschen, der vielen Formen von Gewalt, der Umweltkatastrophen, der ungleichen Verteilung der Güter der Erde, des Menschenhandels in all seinen Formen und des ungezügelten Profitstrebens, das eine Form des Götzendienstes ist.

Auch heute ist es wichtig, alle Männer und Frauen guten Willens aufzurufen, etwas von ihrem Besitz an die Bedürftigsten weiterzugeben. Solche Almosen sind eine Form der persönlichen Teilnahme am Aufbau einer gerechteren Welt. Das Teilen aufgrund der Nächstenliebe macht den Menschen menschlicher; das Anhäufen droht ihn hässlich zu machen, weil es ihn in seinem Egoismus einschließt. Angesichts der strukturellen Dimensionen der Wirtschaft können und müssen wir noch weitergehen. Aus diesem Grund habe ich für die Fastenzeit 2020 vom 26. bis 28. März junge Ökonomen, Unternehmer und *Changemakers* nach Assisi eingeladen, um zum Entwurf einer Wirtschaft beizutragen, die gerechter und integrativer als die derzeitige ist. Wie das kirchliche Lehramt mehrfach wiederholt hat, ist die Politik eine herausragende Form der Nächstenliebe (vgl. Pius XI., *Ansprache an die FUCI* [Federazione Universitaria Cattolica Italiana], 18. Dezember 1927). Dasselbe wird man von der Wirtschaft sagen können, wenn sie sich auf eben diesen Geist des Evangeliums einlässt, auf den Geist der Seligpreisungen.

Ich bitte für die kommende Fastenzeit die allerseligste Jungfrau Maria um ihre Fürsprache, dass wir diesen Appell aufgreifen und uns mit Gott versöhnen lassen, den Blick unserer Herzen auf das Ostergeheimnis richten und uns zu einem offenen und aufrichtigen Dialog mit Gott bekehren. Auf diese Weise können wir das werden, was Christus von seinen Jünger sagt: Salz der Erde und Licht der Welt (vgl. Mt 5,13-14).

Rom bei St. Johannes im Lateran, am 7. Oktober 2019,
Gedenktag Unserer Lieben Frau vom Rosenkranz.

Franciscus

Erlasse des Bischofs

Art. 23

Bischofswort zur österlichen Bußzeit 2020

SPERRFRIST: Samstag, 29. Februar 2020, 16 Uhr

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Herzlich grüße ich Sie zu Beginn der österlichen Bußzeit, die uns geschenkt ist, um unser christliches Leben zu bedenken, neu Orientierung zu suchen, vor allem aber, uns der Gnade bewusster zu werden, die uns durch die Taufe gegeben worden ist. So können wir nach einer guten Zeit des Gebetes und des Fastens voll Freude und intensiv Ostern feiern, das Fest der Feste der Christenheit. Gott hat in Seinem Sohn Jesus Christus den Tod besiegt und alles, was es an tödlichen Mächten in unserem Leben gibt, durch das Übermaß seiner Gnade und Liebe überwunden.

Zu den geistlichen Übungen der Fastenzeit gehören klassisch die drei Wirklichkeiten des Gebetes, des Fastens und des Gebens. Das Fasten ist als geistliche Übung weitgehend verschwunden, wenn es auch mehr und mehr an Möglichkeiten gibt, sich im Essen und Trinken einzuschränken, um die eigene Gesundheit und das Aussehen zu fördern. Papst Franziskus hat in seinem Brief „An das pilgernde Gottesvolk in Deutschland“ im vergangenen Jahr auf diese Übung ausdrücklich hingewiesen. Ich greife das gerne heute auf und stelle den Zusammenhang dar, aus dem diese Anregung entstanden ist.

Liebe Schwestern und Brüder, die Kirche in unserem Land und auch in unserem Bistum befindet sich in einem gewaltigen Umbruch. Durch Missbrauchstaten, auch von Seiten derer, denen die Verkündigung des Evangeliums in besonderer Weise anvertraut ist, hat es viele Wunden und Verletzungen in den Herzen von Menschen gegeben. Das Vertrauen in die Gemeinschaft der Kirche ist gesunken, ja, viele Menschen, bis in den innersten Kern unserer Gemeinden, sind zutiefst verunsichert, enttäuscht und fragen sich, weshalb sie noch „mitmachen“ sollen. Aus diesen Erfahrungen heraus haben die deutschen Bischöfe – zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern des Gottesvolkes – entschieden, den gemeinsamen „Synodalen Weg“ zu gehen. Dieser soll helfen, Problemfelder anzuschauen und um Lösungen zu ringen, die Antworten sein können auf Fragen, die seit vielen Jahren in der Diskussion sind. So soll die Frohe Botschaft des Evangeliums wieder glaubwürdiger werden. Viele sind eingeladen, bei diesem „Synodalen Weg“ mitzumachen. Papst Franziskus hat uns in dem eben erwähnten Brief ausdrücklich dazu ermutigt und viele gute geistliche Hinweise gegeben, unter anderem eben auch das Fasten, das als Unterstützung des Gebetes diesen Weg begleiten kann. Auch wenn Sie selbst nicht an den Synodal-

versammlungen oder an einem der Foren beteiligt sind, so können Sie sich aktiv einbringen durch Ihre Anregungen, die Sie auf die Homepage zur jeweiligen Thematik schreiben. Vor allem aber habe ich Sie schon mehrfach, und ich wiederhole es heute gerne, darum gebeten, durch Ihr Gebet – unter anderem auch durch das gemeinsame Gebet zum „Synodalen Weg“, das Sie aus Ihren Gemeinden kennen – innerlich mitzutragen, dass alle, die auf diesem Weg eine eigene Verantwortung haben, sich wirklich vom Geist Gottes führen lassen. Wie auch immer das Fasten bei Ihnen ganz persönlich aussieht, wenn es auch nicht immer im Verzicht auf Essen und Trinken bestehen kann, so ist es doch zur Unterstützung dieses Gebetes und zum leibhaften Ausdruck Ihrer inneren Anteilnahme sinnvoll.

Ich möchte Ihnen heute aus den Erfahrungen, die ich selber 2018 in der Jugendsynode in Rom gemacht habe, einige Grundelemente nennen, die für diesen „Synodalen Weg“ und das Miteinander der Kirche in Deutschland von Bedeutung sind. Diese Elemente gehen grundsätzlich von einer festen Überzeugung aus: Der Heilige Geist ist real, wirklich bei diesen Überlegungen anwesend. Er ist nicht eine Größe, die wir uns als Idee vorstellen, mit der wir aber eigentlich gar nicht rechnen, sondern Er wirkt durch die Herzen aller, die Ihn seit Taufe und Firmung in sich tragen. Wenn wir aus der Bereitschaft leben, diesem Geist zuzutrauen, dass Er uns führt und damit auch mit Lösungen überraschen kann, die wir jetzt noch gar nicht erahnen, dann wird dieser „Synodale Weg“ im wahrsten Sinne des Wortes Früchte des Geistes tragen.

1. Hören und Wahr-Nehmen

Die Grundhaltung, die Papst Franziskus für alles synodale Tun immer wieder betont, ist die Bereitschaft, aus sich herauszugehen auf den anderen zu, indem ich wirklich zuhöre und das, was diese Person mir sagt, als wirklich annehme, wahrnehme im wahrsten Sinne des Wortes. Normalerweise besteht unser Hören oft genug – außer dem physikalischen Vorgang – darin, dass wir beim Hören schon bereits beim Versuch einer Antwort sind, die wir dem anderen geben, oder wir bleiben sogar direkt bei uns selbst und erzählen, wenn der andere ausgeredet hat, von uns. Ein wirkliches Hören ist aber ein Herausgehen auf den anderen hin, um in der Tiefe zu verstehen, was dieser Mensch mir sagen will. Könnte darin nicht auch etwas Richtiges und Wichtiges anklingen? Dabei werde ich auch aufmerksam sein auf das, was nicht direkt ausgesprochen wird, was aber innerlich mitschwingt, und so werde ich fähiger, angemessen auf das, was der andere mir sagt, zu antworten, vielleicht manchmal nur, indem ich schweigend dabeibleibe. Sich auf diese Haltung einzulassen, ist eine tatsächliche Übung, die manchen Verzicht erfordert. Vielleicht kann Ihnen in der österlichen Bußzeit allein diese Übung helfen, tiefer hineinzufinden in die Beziehung zu Menschen, bis in den Kreis der eigenen Familie und Freunde.

2. Deuten des Gehörten aus dem Evangelium

Bei der Jugendsynode haben wir nach der ersten Phase des Zuhörens und Wahrnehmens uns bewusst der Frage gestellt: Was ist das Wort des Herrn, das Er uns mit dieser Wirklichkeit sagen will? Wir haben also tatsächlich realisiert, was Jesus heute dem Versucher entgegenhält: *„Der Mensch lebt nicht vom Brot allein, sondern von jedem Wort, das aus Gottes Mund kommt“* (Mt 4,4). Wir sind durchaus in der Lage, alle Wirklichkeiten unseres Lebens in Beziehung zu bringen mit dem Wort Gottes. Dazu gehört natürlich auch ein intensives Hören auf das Wort Gottes. So wie wir auf die anderen Menschen hören, können wir uns auch innerlich ganz dem Wort Gottes, das uns in der Verkündigung in den Texten der Heiligen Schrift entgegenkommt, einlassen. Bringen wir die unterschiedlichen Wirklichkeiten unseres Lebens mit dem Wort Gottes ins Gespräch, so werden wir fähig, sie als Zeichen Gottes in dieser Welt und in dieser Zeit zu deuten. Es kann auch sein, dass wir durch die Begegnung mit dem Wort Gottes spüren können, manchmal Wege zu gehen, die nicht Seinem Geist entsprechen, sondern eher in das Böse, in den Unfrieden und die Erfahrung wirklicher Trostlosigkeit hineinzukommen. Dies könnte eine Fastenübung sein, nicht direkt auf alle Fragen eine Antwort zu haben, sondern auch einmal sich Zeit zu nehmen, ein Wort der Heiligen Schrift, das wir aus dem Sonntagsgottesdienst mitbringen, oder das wir durch einen Blick in die Bibel aufnehmen, ins Gespräch zu bringen mit einer Wirklichkeit, die uns begegnet. Vielleicht werden wir dann auch manchmal aushalten müssen, keine Antwort zu finden, ratlos zu bleiben, aber auch in diesem Aushalten und der Bereitschaft, Gott nicht aufzugeben, kann eine Fastenübung bestehen.

3. Unterscheiden zum Handeln

Der dritte Schritt in diesem synodalen Prozess, der sich im Alltag unseres Lebens genauso ereignen kann wie in den Sitzungen unserer Gremien und Räte vor Ort ist die Bereitschaft, das, was sich gezeigt hat aus der Begegnung von Wirklichkeit des Lebens und Wort Gottes, auszuwählen, um zum Handeln zu kommen. Dazu ist eine Gabe des Geistes in ganz besonderer Weise notwendig und bedeutungsvoll, nämlich die Gabe zur Unterscheidung. Oft müssen wir in unserem Leben diese Haltung anwenden: In der Frage der Unterscheidung, ob etwas unserem Leben und dem Leben unserer Familie oder meinem Leben dienlich oder schädlich ist, ob es zerstört oder aufbaut. Wir können dabei wirklich auf die große Quelle zurückgreifen, die uns im Heiligen Geist gegeben worden ist. Weil diese Gabe der Erkenntnis von Gut und Böse immer wieder durch das Böse getrübt wird, das es in unserem Leben als reale Wirklichkeit gibt, so ist uns doch durch die Erlösung in Jesus Christus der Geist Gottes geschenkt, der in unsere Herzen ausgegossen wurde, wie es der Apostel Paulus ausdrücklich im Römerbrief sagt (vgl. Röm 5,5). Dies kann eine Fastenübung sein, bedeutet es doch den Verzicht, unter Druck zu schnellen

Lösungen zu kommen. Oft kann das im wahrsten Sinne des Wortes danebengehen. Wir werden erst sehen können, ob eine Entscheidung richtig ist, wenn daraus Friede, Trost, tiefe Ruhe und Zuversicht erwachsen. Nur so werden wir fähig zum Handeln.

Liebe Schwestern und Brüder, wenn wir in dieser Haltung den „Synodalen Weg“ gehen, dann ist von vornherein ausgeschlossen, dass diejenigen Recht behalten, die diesen Prozess mit großer Skepsis und mit großen Zweifeln ansehen. Die einen sind der Überzeugung, dass er nur gelingt, wenn die Lösungen herauskommen, die sie sich wünschen, die anderen glauben, dass er von vornherein zum Scheitern verurteilt ist, weil er nicht Friede, sondern Spaltung in die Kirche bringt. Kommen wir aber durch **Hören, Deuten** aus der Heiligen Schrift und **Unterscheiden** zum Handeln und zu Lösungen, dann rechnen wir in der Tat mit der Kraft des Geistes, der uns immer wieder neu, wie die Geschichte der Kirche zeigt, überraschen kann. Papst Franziskus spricht von den Überraschungen des Geistes sehr oft in seinen Ansprachen und Predigten. Nehmen wir das Wort des Herrn ernst, nehmen wir es als Ermunterung auf: „*Löscht den Geist nicht aus!*“ (1 Thess 5,19).

Liebe Schwestern und Brüder, in diesem Sinne wünsche ich Ihnen, dass Sie alle sich innerlich beteiligen können an dem, was die Kirche in Deutschland jetzt bewegt und in einem gemeinsamen Tun wagt. Ich bitte Sie um Ihr Gebet, damit nicht der Ungeist, sondern der gute Geist, der Heilige Geist Gottes in unseren Überlegungen und Beratungen die Oberhand behält.

Ihnen allen wünsche ich eine gesegnete österliche Bußzeit und eine tiefe Vorbereitung auf die Freude, die uns Ostern durch den Glauben an den Sieg des Auferstandenen über alle Mächte des Todes schenken will.

So segne Sie, Ihre Familien und Ihre Gemeinden der allmächtige Gott, der Vater und der Sohn und der Heilige Geist.

Ihr Bischof

The image shows a handwritten signature in black ink. It begins with a cross symbol, followed by the name 'Felix' written in a cursive, flowing script.

Münster, den 2. Februar 2020, Fest der Darstellung des Herrn

Dieses Bischofswort ist am 1. Fastensonntag, dem 1. März 2020 in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmesse, vorzulesen.

Art. 24

**Beschluss zur Festsetzung des Kirchensteuer-Hebesatzes
für das Steuerjahr 2020**

Der Kirchensteuerrat für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Diözese Münster hat folgenden Beschluss gefasst:

In dem im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil des Bistums Münster werden im Steuerjahr 2020 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer) in Höhe von 9 v. H. erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer vom 8. August 2016 (BStBl 2016 Teil 1 Seite 773) bzw. der Nachfolgeerlasse in der jeweils gültigen Fassung Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2020 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Münster, den 24. September 2019

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Az: 600 KSTR

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2020.

Düsseldorf, 13. Dezember 2019

L.S.

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Waldtraut Hof

Art. 25

**Beschluss über die Festsetzung des Haushaltsplans
für den Bischöflichen Stuhl, Münster, Haushaltsjahr 2020**

Der Kirchensteuerrat für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Diözese Münster hat folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Bischöflichen Stuhls voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem	
Gesamtbetrag der Erträge auf	513.090,-- €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	259.223,-- €
im Finanzplan mit dem	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	513.090,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	129.110,-- €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	34.500,-- €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,-- €

festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

0,00 €

festgesetzt.

3. Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

Münster, den 24. September 2019

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 26

**Beschluss über die Festsetzung des Haushaltsplans
für das Bistum Münster, nrw-Teil, Haushaltsjahr 2020**

Der Kirchensteuerrat für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Diözese Münster hat folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des nordrhein-westfälischen Teils der Diözese Münster voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem	
Gesamtbetrag der Erträge auf	687.450.614,-- €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	676.862.720,-- €
im Finanzplan mit dem	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	687.450.614,-- €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	642.119.668,-- €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	196.200,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	30.113.000,-- €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	104.300,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	2.755.687,-- €

2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

41.200.000,-- €

festgesetzt.

3. Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.
4. Soweit im Stellenplan ein Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ angebracht ist, entfällt beim Ausscheiden eines Stelleninhabers oder Erledigung der wahrgenommenen Aufgabe die Planstelle der angegebenen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe.

Wenn im Stellenplan ein Vermerk „künftig umzuwandeln (ku)“ angebracht ist, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf einen neuen Stellenwert.

Münster, den 24. September 2019

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 27

Beschlüsse der Bundeskommission vom 10. Oktober 2019 in Fulda

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 10. Oktober 2019 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

A. Stufenzuordnung bei horizontaler Wiedereinstellung

I. Abschnitt III A § 1 Buchst. (a) Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt III A § 1 Buchst. (a) Anlage 1 zu den AVR wird folgender Satz als Satz 2 eingefügt:

„Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber wird der Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) abweichend von Satz 1 der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet

und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

II. §§ 13 Abs. 2 Anlagen 31 und 32 zu den AVR werden wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 der Anlage 31 wird folgender Satz als Satz 4 eingefügt:

„⁴Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber werden die Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

2. In § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR wird folgender Satz als Satz 4 eingefügt:

„⁴Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber werden die Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

III. § 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR werden wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR wird folgender Satz als neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber werden die Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

2. In § 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR wird der bisherige Satz 5 – wortgleich – zum neuen Absatz 2a, werden die bisherigen Sätze 6, 7 und 8 – wortgleich – zum neuen Absatz 3 mit den Sätzen 1 bis 3, wird der bisherige Absatz 3 – wortgleich – zum neuen Absatz 4.

3. Die bisherige „Anmerkung zu Abs. 2 Satz 5“ des § 11 Anlage 33 zu den AVR wird umbenannt in „Anmerkung zu Absatz 2a“.

IV. Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. August 2019 in Kraft.

B. Höhergruppierung in Anlage 31 und 32 zu den AVR

I. § 14 der Anlage 31 und § 14 der Anlage 32 zu den AVR werden wie folgt neu gefasst:

1. In § 14 der Anlage 31 zu den AVR wird Absatz 4 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. ²Fällt der Zeitpunkt der Stufensteigerung mit dem einer Höhergruppierung eines Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen. ³Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung.“

⁴Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁵Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

2. In § 14 der Anlage 32 zu den AVR wird Absatz 4 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. ²Fällt der Zeitpunkt der Stufensteigerung mit dem einer Höhergruppierung eines Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen. ³Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ⁴Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁵Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. November 2019 in Kraft.

C. Korrektur des Beschlusses der BK vom 15.3.18 zur Übertragung der Regelungskompetenz für die Heilerziehungspflegeausbildung auf die Regionalkommission Baden-Württemberg

1. Ziffer 1 des Beschlusses zur Übertragung der Regelungskompetenz auf die Regionalkommission Baden-Württemberg vom 15.3.18 wird folgendermaßen neu gefasst: „Gemäß § 13 Abs. 6 S. 1 Alt. 2 AK-Ordnung wird an die Regionalkommission Baden-Württemberg die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse für Schülerinnen und Schüler der Fachrichtung Heilerziehungspflege dahingehend übertragen, dass die Regionalkommission Baden-Württemberg Regelungen für Schülerinnen und Schüler in der Heilerziehungspflegeausbildung beschließen kann, die bei einem Ausbildungsträger im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Baden-Württemberg ihre praktische Ausbildung absolvieren.“
2. Dieser Beschluss tritt zum 1. April 2018 in Kraft.

D. Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 10. Januar 2020

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

A. Stufenzuordnung bei horizontaler Wiedereinstellung

1. Einfügung eines Satzes 2 in Abschnitt III A § 1 Buchst. (a) Anlage 1 zu den AVR, eines Satzes

4 in die §§ 13 Abs. 2 Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie eines neuen Satzes 5 in § 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR:

Die Einfügung eines Satzes 2 in Abschnitt III A § 1 Buchst. (a) Anlage 1 zu den AVR, eines neuen Satzes 4 in die §§ 13 Abs. 2 Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie eines neuen Satzes 5 in § 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR bezweckt es, die Stufenzuordnung bei horizontaler Wiedereinstellung zu regeln. Eine horizontale Wiedereinstellung liegt vor, wenn ein Mitarbeiter gemäß dem neuen Dienstverhältnis eine Tätigkeit zu verrichten hat, die gleichartig oder gleichwertig der Tätigkeit ist, die er im vorherigen Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber zu verrichten hatte.

Anlass für die Regelung ist die aktuelle Rechtsprechung des Sechsten Senates des Bundesarbeitsgerichtes zur Stufenzuordnung und zur Stufenmitnahme bei der horizontalen Wiedereinstellung im Anschluss an ein Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber (BAG, Urteil v. 06.09.2018, 6 AZR 836/16). Das Bundesarbeitsgericht hat in dieser Entscheidung § 16 Abs. 2 S. 2 TVöD-B, der in den §§ 13 Abs. 2 S. 2 Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie in § 11 Abs. 2 S. 3 Anlage 33 zu den AVR wortgleich abgebildet ist, insofern für teilnichtig erklärt, als die darin enthaltene, auf ein bzw. drei Jahre limitierte Anerkennung einschlägiger Berufserfahrung gegen § 4 Abs. 2 S. 3 TzBfG verstößt (siehe auch BAG, Urteil v. 24.10.2013, 6 AZR 964/11).

Nach § 4 Abs. 2 S. 3 TzBfG müssen für befristet beschäftigte Arbeitnehmer dieselben Zeiten wie für unbefristet beschäftigte Arbeitnehmer berücksichtigt werden, wenn es sich um wiederholte Einstellungen für eine gleichwertige oder gleichartige Tätigkeit handelt. Denn: Verrichten Arbeitnehmer in befristeten Arbeitsverhältnissen identische Aufgaben wie Dauerbeschäftigte, erlangen sie die gleiche Berufserfahrung (vgl. BAG, Urteil v. 27.04.2017, 6 AZR 459/16). Für die nur limitierte Berücksichtigung der erworbenen Berufserfahrung in § 16 Abs. 2 S. 2 TVöD-B bei den zuvor befristet beschäftigten Arbeitnehmer gibt es keinen sachlichen Grund, der diese unterschiedliche Behandlung rechtfertigte, so das Bundesarbeitsgericht in seiner Entscheidung vom 6. September 2018 weiter.

Dieses Diktum hat zur Folge, dass auch die Regelungen zur Regelvergütung für Mitarbeiter, die unter die Anlagen 2, 2d und 2e zu den AVR fallen (vgl. Abschnitt III A § 1 Anlage 1 zu den AVR), zu aktualisieren sind. Auch befristet beschäftigte Mitarbeiter dieser Anlagen haben derzeit keinen tariflichen Anspruch darauf, im Falle einer horizontalen Wiedereinstellung der im vorigen Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet zu werden und angebrochene Stufenlaufzeiten im neuen Dienstverhältnis angerechnet zu bekommen.

Die uneingeschränkte Berücksichtigung von Zeiten einschlägiger Berufserfahrung hat nach der aktuellen Entscheidung des BAG jedenfalls dann zu erfolgen, wenn es zwischen den Arbeitsverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist (BAG, Urteil v. 06.09.2018, 6 AZR 836/16).

Der neue Satz 2 in Abschnitt III A § 1 Buchst. (a) Anlage 1 zu den AVR, der neue Satz 4 in den §§ 13 Abs. 2 Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie der neue Satz 5 in § 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR setzen das Diktum des Bundesarbeitsgerichtes um, wonach befristet und unbefristet beschäftigte Mitarbeiter, die identische oder zumindest gleichwertige Aufgaben verrichten, gleichwertig sind. Gleichzeitig übernehmen die neuen Regelungen die Maßgabe des Bundesarbeitsgerichtes, bis zu welcher Dauer rechtliche Unterbrechungen der Arbeitsverhältnisse für die uneingeschränkte Berücksichtigung von Zeiten einschlägiger Berufserfahrung unschädlich sind (sechs Monate).

Um das Regelungsziel, die aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes zur horizontalen Wiedereinstellung in den AVR wirksam abzubilden, zu erreichen, sind die §§ 13

Abs. 2 S. 4 Anlagen 31 und 32 zu den AVR im Falle der horizontalen Wiedereinstellung als *lex specialis*-Regelungen zu den Regelungen zur Stufenzuordnung in den §§ 13 Abs. 2 S. 2 und 3 Anlagen 31 und 32 zu den AVR anzusehen und gehen diesen daher in den erwähnten Fallkonstellationen vor. Gleiches gilt für § 11 Abs. 2 S. 5 Anlage 33 zu den AVR (n.F.) gegenüber den Regelungen zur Stufenzuordnung in § 11 Abs. 2 S. 3 und 4 Anlage 33 zu den AVR sowie für Abschnitt III A § 1 Buchst. (a) S. 2 Anlage 1 zu den AVR gegenüber Abschnitt III A § 1 Buchst. (a) S. 1 Anlage 1 zu den AVR.

Für die Voraussetzung der „einschlägigen Berufserfahrung“ gelten dieselben Anforderungen wie in den Sätzen 2 der §§ 13 Abs. 2 Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie in Satz 3 des § 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR. Danach ist die Berufserfahrung einschlägig, wenn die frühere Tätigkeit im Wesentlichen fortgesetzt wird. So ist eine „einschlägige Berufserfahrung“ in der Regel bei früheren Tätigkeiten in derselben Entgeltgruppe anzunehmen. (vgl. Beyer, Arbeitsrecht der Caritas, § 13 Anlagen 31/32 zu den AVR, Rn. 15). Sie kann aber auch dann vorliegen, wenn ein Mitarbeiter in seiner früheren Tätigkeit ein Entgelt nach einer für seine Tätigkeit zu niedriger Entgeltgruppe erhalten hat (LAG Köln, Urteil v. 13.7.12, 4 Sa 441/12).

Die Neuregelungen im Abschnitt III A § 1 Buchst. (a) Anlage 1 zu den AVR sowie in den §§ 13 Abs. 2 S. 4 Anlagen 31 und 32 zu den AVR und in § 11 Abs. 2 S. 5 Anlage 33 zu den AVR (n.F.) kollidieren nicht mit den Regelungen des Abschnitts III A § 3 Anlage 1 zu den AVR sowie mit den Regelungen der §§ 13 Abs. 2a Anlagen 31 und 32 zu den AVR und des § 11 Abs. 2a Anlage 33 zu den AVR (n.F.) – Anschlussdienstverhältnis/unmittelbare Vorbeschäftigung im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der Katholischen Kirche –, da letztere Normen v.a. dazu bestimmt sind, die Fälle der vorherigen Tätigkeit des Mitarbeiters bei einem anderen Dienstgeber zu regeln. Auch bestimmen diese Normen nicht, ob angebrochene Stufenlaufzeiten im neuen Dienstverhältnis zu übernehmen sind.

Zudem gewähren die genannten Regelungen zur unmittelbaren Vorbeschäftigung im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der Katholischen Kirche dem Mitarbeiter keinen Anspruch auf Berücksichtigung von Zeiten einschlägiger Berufserfahrung, wenn das neue Dienstverhältnis nicht unmittelbar an das vorherige Dienstverhältnis anschließt. In diesen Fällen steht es vielmehr im Ermessen des Dienstgebers, ob Vordienstzeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden (vgl. Anmerkung 2 zu Abschnitt III A § 3 Anlage 1 zu den AVR, Anmerkung zu Absatz 2a der §§ 13 Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie Anmerkung zu Absatz 2 Satz 5 des § 11 Anlage 33 zu den AVR).

2. Systematische Änderungen in § 11 Anlage 33 zu den AVR

Die Neuordnung des § 11 Anlage 33 zu den AVR erfolgt aus systematischen Gründen und dient der besseren Übersichtlichkeit der Norm. Die Neuordnung übernimmt die vorhandene Struktur der §§ 13 Anlage 31 und 32 zu den AVR. Vor dem Hintergrund, dass die Normen zur Stufenzuordnung in den Fällen der unmittelbaren Vorbeschäftigung im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der Katholischen Kirche einen Spezialfall regeln, hat es Sinn, diesen Spezialfall in einem eigenen Absatz zu regeln. Die Neuordnung sorgt zudem dafür, dass an der Struktur des § 11 Anlage 33 zu den AVR deutlich wird, dass diese Norm inhaltlich §§ 13 Anlage 31 bis 32 gleicht: Gleiche Struktur gleich gleicher Regelungsgehalt.

Aus der Neuordnung des § 11 Anlage 33 zu den AVR folgt auch die redaktionelle Änderung der Umbenennung der unter 4. genannten Anmerkung.

B. Höhergruppierung in Anlage 31 und 32 zu den AVR

Mit der neuen Entgeltordnung für den Besonderen Teil Krankenhäuser wurden im TVöD-K die Entgeltgruppen um die E-Gruppen erweitert. Dem sind auch die AVR-Caritas gefolgt. Am 8. Dezember 2016 beschloss die Bundeskommission die neue Entgeltordnung für die Anlagen 31 und 32 zu den AVR und führte damit die E-Gruppen ein.

Eingangsstufe bei den E-Gruppen ist durchgängig die Stufe 1 – für die Entgeltgruppen EG 9b bis EG 15, (vgl. § 13 Abs. 1 i.V.m. Anhang A der Anlagen 31 und 32 zu den AVR). Im Unterschied dazu ist bei den P-Gruppen die Stufe 2 die Eingangsstufe für die Entgeltgruppen P 7 bis P 16, (vgl. § 13a i.V.m. Anhang A der Anlagen 31 und 32 zu den AVR).

Für Beschäftigte, die in einer der vergleichbaren Entgeltgruppen E 9b bis E 15 nach Anlage A TVöD-K eingruppiert sind, regelt § 17 Abs. 4 TVöD-K, dass bei einer Höhergruppierung die Stufenzuordnung mindestens zur Stufe 2 erfolgt.

Eine entsprechende Regelung für die Höhergruppierung und Stufenzuordnung fehlte bisher in den Anlagen 31 und 32 zu den AVR. Mit dem vorliegenden Beschluss wird § 14 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR in Absatz 4, Satz 1 ergänzt. Damit werden nun auch die Fälle erfasst, in denen ein Mitarbeiter, der sich noch in Stufe 1 befindet, höhergruppiert wird. Mit der neuen Regelung ist dieser Mitarbeiter mindestens der Stufe 2 zuzuordnen.

C. Korrektur des Beschlusses der BK vom 15.3.18 zur Übertragung der Regelungskompetenz für die Heilerziehungspflegeausbildung auf die Regionalkommission Baden-Württemberg

Die Ausbildungsverhältnisse für Schülerinnen und Schüler der Fachrichtung Heilerziehungspflege (HEP) sind in den AVR nicht geregelt. Die Ausbildung ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt, daher hat die Bundeskommission hier bisher keine AVR-Regelung beschlossen.

Für diese Ausbildungsverhältnisse sind aber im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Baden-Württemberg dringend Regelungen in den AVR notwendig. Aufgrund der Kompetenzübertragung vom 15.3.18 hat die Regionalkommission Baden-Württemberg zwischenzeitlich auch einen Beschluss gefasst.

Es hat sich aber gezeigt, dass mit der übertragenen Kompetenz und dem Bezug auf die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialwesen der Fachrichtung Heilerziehungspflege in Baden-Württemberg nicht alle Fälle geregelt werden können. Daher wird zur Vermeidung einer Regelungslücke die Kompetenz korrigiert.

Beschlusskompetenz:

Die Regelungen gestalten Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs i. S. d. § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Art. 28

**Beschluss der Bundeskommission vom 5. Dezember 2019
in Frankfurt**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 5. Dezember 2019 den nachfolgenden Beschluss gefasst:

Anpassung § 3 Abs. b Buchstabe aa) Abschnitt BII und CII Anlage 7 AVR
„Pflegezulage“

A. Die Bundeskommission beschließt:

I. § 3 Abs. b Buchstabe aa) Abschnitt BII der Anlage 7 AVR wird wie folgt neu gefasst:

„aa) die Zulagen nach Abschnitt VIII Abs. e der Anlage 1 AVR und die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 31 AVR bzw. die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 32 AVR zur Hälfte.“

II. § 3 Abs. b Buchstabe aa) Abschnitt CII Anlage 7 AVR wird wie folgt neu gefasst:

aa) die Zulagen nach Abschnitt VIII Abs. e der Anlage 1 AVR und die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 31 AVR bzw. die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 32 AVR zur Hälfte.“

III. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 10. Januar 2020

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der § 3 Abs. b Buchstabe aa) in den Abschnitten BII und CII der Anlage 7 zu den AVR regelt die Zulage für Schüler in den Ausbildungsberufen der Kranken- und Kinderkrankenpflege, der Hebamme und der Altenpflege nach Abschnitt BII und für Schüler in den Ausbildungsberufen Krankenpflegehelfer/in und Altenpflegehelfer/in nach Abschnitt CII der Anlage 7 zu den AVR.

Der § 3 Abs. b Buchstabe aa) in Abschnitt BII und in Abschnitt CII der Anlage 7 zu den AVR enthält derzeit ins Leere gehende Verweise auf die Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 14 der Anlage 2a zu den AVR. Seit Inkrafttreten der Anlage 31 zu den AVR findet die Anlage 2a zu den AVR keine Anwendung mehr. Sie ist weggefallen. Die Zulage für die Tätigkeit in der Krankenpflege in Krankenhäusern ist heute in den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlagen 31 zu den AVR geregelt. Die Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe P 4 bis P9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 32 zu den AVR

regelt die Zulage für eine Tätigkeit in der Altenpflege in sonstigen Einrichtungen.

Der derzeitige Verweis in § 3 Abs. b Buchstabe aa) in Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR erfasst nur die Zulagen für Mitarbeiter im Pflegedienst der stationären Einrichtungen und nicht die Zulagen für Mitarbeiter im Pflegedienst in ambulanten Einrichtungen der Anlage 2c zu den AVR. Die Anlage 2c zu den AVR ist ebenfalls nach Inkrafttreten der Anlage 32 zu den AVR weggefallen. In der generalisierten Pflegeausbildung zum/r Pflegefachmann/-frau werden die Alten-, Kinderkranken- und Krankenpflege miteinander verbunden. Die Schüler durchlaufen verschiedene Stationen in Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen. Aus diesem Grund erscheint es sachgerecht, in den Verweis zusätzlich die Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 des Anhangs D der Anlage 32 zu den AVR aufzunehmen. Damit wird die Zahlung einer Zulage an der jeweiligen Tätigkeit und des Einsatzortes des Schülers geknüpft.

Der Verweis in § 3 Abs. b Buchstabe aa) in Abschnitt CII der Anlage 7 zu den AVR für Schüler in den Ausbildungsberufen Krankenpflegehelfer/in und Altenpflegehelfer/in bezieht sich ebenfalls nur auf die Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 14 der Anlage 2a zu den AVR. Diese Schüler werden entweder an Schulen in Krankenhäusern oder in Altenpflegesschulen gekoppelt mit praktischen Einsätzen ausgebildet. Daher ist es auch hier sachgerecht, die Zahlung einer Zulage von der jeweiligen Tätigkeit und des Einsatzortes abhängig zu machen und auch hier den Verweis auf die Anlage 31 bzw. Anlage 32 zu den AVR anzupassen.

C. Beschlusskompetenz

Die Regelung betrifft Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs i. S. d. § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Art. 29

Beschluss der 19. Delegiertenversammlung 2019 über Änderungen der AK-Ordnung mit Wirkung zum 1. Januar 2020

1 § 1 Abs. 4 AKO

In § 1 Abs. 4 AKO werden folgende neuen Sätze 6 und 7 eingefügt:

„⁶Beide Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission wirken mit bei der Gestaltung der notwendigen Grundlagen ihrer Arbeit an den AVR. ⁷Den beiden Seiten obliegt insoweit die notwendige Interessenvertretung der Mitarbeiter und Dienstgeber.“

2 § 9 AKO

§ 9 AKO erhält folgende neue Fassung:

§ 9 Längerfristige Verhinderung oder vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft

„(1) ¹Ist ein gewähltes beziehungsweise bestimmtes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission längerfristig an der Ausübung des Amtes verhindert, kann der/die Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission die Verhinderung des Mitglieds schriftlich feststellen. ²Das Mitglied soll zuvor angehört werden. ³Eine Verhinderung ist längerfristig, wenn sie voraussichtlich länger als drei Monate andauern wird. ⁴Fälle der längerfristigen Verhinderung sind insbesondere Krankheit, Be-

schäftigungsverbote, Elternzeit, Betreuung von im eigenen Haushalt lebenden Kindern unter 14 Jahren, Sorge für nahe Angehörige und Sonderurlaub. ⁵Nach der Feststellung der Verhinderung ernennt der Vorsitzende auf Vorschlag des jeweiligen Leitungsausschusses schriftlich ein Ersatzmitglied. ⁶§§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 4 und Abs. 5, § 7 Wahlordnung der Mitarbeiterseite, § 9 Wahlordnung der Dienstgeberseite und § 6 Entsendeordnung gelten entsprechend. ⁷Ab dem Zeitpunkt seiner Ernennung werden dem Ersatzmitglied alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission übertragen. ⁸Die Ersatzmitgliedschaft endet mit der Erklärung des Wegfalls der Verhinderung durch das verhinderte Mitglied. ⁹Die Erklärung nach Satz 8 muss gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich erfolgen und den Zeitpunkt des Wegfalls der Verhinderung enthalten. ¹⁰Sie kann nicht rückwirkend erfolgen.“

(2) ¹Vor Ablauf der Amtsperiode endet die Mitgliedschaft eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission durch

1. Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit bzw. Bestimmbarkeit nach §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 4 oder Abs. 5;
2. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-)Diözese, in der das Mitglied gewählt oder für die es bestimmt wurde; für gewählte Mitglieder der Dienstgeberseite der Bundeskommission endet die Mitgliedschaft durch Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst;
3. Abberufung eines Mitglieds durch die entsendende Gewerkschaft oder Beendigung der Mitgliedschaft einer Gewerkschaft gemäß § 6 Entsendeordnung;
4. rechtskräftige Feststellung der Wirksamkeit der dienstgeberseitigen Kündigung durch das Arbeitsgericht bei gewählten oder bestimmten Mitgliedern;
5. grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten;
6. Niederlegung des Amtes in schriftlicher Form gegenüber dem Vorsitzenden;
7. Tod des Mitglieds.

²In Fällen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erfolgt eine Feststellung durch den Leitungsausschuss der jeweiligen Seite. ³In Fällen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 entscheidet das Kirchliche Arbeitsgericht nach Anrufung durch einen Beschluss der jeweiligen Kommission.

(3) ¹Bei Ausscheiden eines Mitglieds nach Abs. 2 bestimmt die jeweils betroffene Seite ein Mitglied ihrer Seite aus der betroffenen Kommission, welches das Stimmrecht des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur Wahl oder Bestimmung eines neuen Mitglieds ausübt und teilt dies dem Vorsitzenden in Textform mit. ²Die Wahl oder Bestimmung ist unverzüglich durchzuführen.“

3 § 11 Abs. 4 AKO

In § 11 Abs. 4 AKO erhält Satz 4 folgende neue Fassung:

„⁴Für den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n der Regionalkommissionen nach § 3 Absatz 3 erhöht sich der Freistellungsumfang bzw. der pauschalierte Kostenersatz um weitere 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten.“

4 § 11 Abs. 6 AKO

§ 11 Abs. 6 AKO erhält folgende neue Fassung:

„(6) ¹Die Mitglieder der Mitarbeiterseite im Leitungsausschuss sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 35 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen

Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. ²Für die Mitglieder der Dienstgeberseite im Leitungsausschuss beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 25 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten. ³Weitere 10 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.“

5 § 13 Abs. 1 AKO

In § 13 Abs. 1 AKO wird folgender neue Satz 9 eingefügt:

„⁹Soweit in staatlichen Gesetzen, Beteiligungsrechte für die Mitarbeiter- und Dienstgeberseite von paritätisch besetzten Kommissionen vorgesehen sind, werden diese jeweils durch die Mitarbeiter- und Dienstgeberseite der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission wahrgenommen.“

6 § 22 Abs. 1 AKO

§ 22 Abs. 1 AKO erhält folgende neue Fassung:

„(1) Zur Finanzierung der Arbeitsrechtlichen Kommission erhebt der Deutsche Caritasverband von den Diözesan-Caritasverbänden und dem Landes-Caritasverband für Oldenburg einen Mitgliedsbeitrag.“

7 § 22 Abs. 3 AKO

§ 22 Abs. 3 AKO erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband für Oldenburg anfallenden Mitgliedsbeiträge für die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren bei den Mitgliedern des jeweiligen Verbandsbereichs erhoben.“

8 § 4 Abs. 3 Entsendeordnung Gewerkschaften

In § 4 Abs. 3 Entsendeordnung Gewerkschaften erhalten die Sätze 1 und 2 folgende neue Fassung:

„¹Kommt es zu einer zahlenmäßigen Einigung, benennen die Gewerkschaften spätestens drei Monate vor dem Ende der Amtsperiode ihre Vertreter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission. ²Die Kommissionsgeschäftsstelle unterrichtet unverzüglich nach der Einigung beide Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission lediglich über die Zahl der von den Gewerkschaften in Anspruch genommenen Sitze.“

9 § 4 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite

In § 4 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Die wahlberechtigten Rechtsträger haben bei bis zu 1000 Mitarbeitern eine Stimme. ³Bei Rechtsträgern mit mehr als 1000 Mitarbeitern erhöht sich die Stimmzahl für je angefangene weitere 1000 Mitarbeiter um eine Stimme, bis zu höchstens 3 Stimmen je Rechtsträger.“

Die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 werden zu den Sätzen 4, 5 und 6.

10 § 5 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 5 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite erhält folgenden neuen Satz 3:

„³Die weiteren Vertreter(innen) der Dienstgeberseite der jeweiligen Regionalkommissionen nach § 6 Abs. 5 AK-Ordnung sind ab dem Zeitpunkt der Feststellung ihrer Wahl wahlberechtigt.“

11 § 5 Abs. 2 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 5 Abs. 2 Wahlordnung Dienstgeberseite erhält folgenden neuen Satz 4:

„⁴Ebenfalls ein Vorschlagsrecht hat die Deutsche Ordensobernkonzferenz, die Bundeskonferenz der hauptamtlichen Vorstände und Geschäftsführungen der Orts Caritasverbände, die Personal- und Einrichtungsfachverbände, sowie andere rechtlich selbständige Zusammenschlüsse überdiözesan tätiger caritativer Träger.“

Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 5 und 6.

12 § 6 Abs. 9 Wahlordnung Dienstgeberseite

In § 6 Abs. 9 Wahlordnung Dienstgeberseite werden folgende neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Endet nur die Mitgliedschaft eines weiteren Vertreters, scheidet zuerst der Vertreter mit der geringeren Stimmenzahl bei der Wahl aus. ³Bei Stimmgleichheit trifft die Dienstgeberseite in der jeweiligen Kommission eine Entscheidung.“

Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 10. Januar 2020

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 30

Änderung der KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen

I.

Die Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O) vom 27.10.1997 (Kirchliches Amtsblatt Münster), zuletzt geändert am 1. November 2016 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2016, Art. 225), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält einen Satz 3 folgenden Wortlauts:

„Nicht wählbar sind Auszubildende im Sinne der Berufsausbildungsordnung, Auszubildende im Sinne der Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur

Erzieherin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) sowie Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne der Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wahlberechtigt und wahlvorschlagsberechtigt sind die Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO, die am Wahltag (§ 9 Abs. 4 Satz 3 Wahlordnung) seit mindestens sechs Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen. Nicht wahlberechtigt und nicht wahlvorschlagsberechtigt sind Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO,

1. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend bestellt ist,
2. deren Arbeitsverhältnis am Wahltag für mindestens noch sechs Monate unter Wegfall der Bezüge ruht,
3. die sich am Wahltag in der Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses befinden.

Mitarbeiter mit mehr als einem kirchlichen Arbeitsverhältnis sind nur einmal wahlberechtigt und wahlvorschlagsberechtigt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Auszubildende im Sinne der Berufsausbildungsordnung, für Auszubildende im Sinne der Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) sowie für Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne der Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten.“

c) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

4. § 5a Absatz 6 erhält einen Satz 2 folgenden Wortlauts:

„Verzichtet die Gewerkschaft auf die Entsendung eines neuen Mitglieds, findet Absatz 7 Anwendung. Ist keine andere Gewerkschaft in der Kommission vertreten, findet § 7 Absatz 6 Satz 2 sinngemäße Anwendung.“

5. § 14 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Übertragung des Stimmrechts ist dem Vorsitzenden in Textform nachzuweisen.“

II.

Die vorstehenden Änderungen treten am 1. Februar 2020 in Kraft.

Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 10. Januar 2020

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 31

Änderung der Regional-KODA-Wahlordnung

I.

Die Wahlordnung für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Kommission zur Ordnung diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA WahlO) gemäß § 5 Abs. 11 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „neun“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 6 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
„Jeweils zwei Mitglieder der diözesanen Wahlvorstände können sich zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl abstimmen.“
3. § 3 erhält einen Absatz 3 folgenden Wortlauts:
„(3) Kommt ein Dienstgeber seinen Verpflichtungen aus dieser Ordnung nicht nach, fordert ihn der Wahlvorstand unter Fristsetzung auf, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Kommt der Dienstgeber der Aufforderung nicht fristgerecht nach, wendet sich der Wahlvorstand an den Generalvikar, der den Dienstgeber unter Fristsetzung auffordert, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Kommt der Dienstgeber auch der Aufforderung durch den Generalvikar nicht fristgerecht nach, soll der Wahlvorstand die Handlungen selbst durchführen oder auf Kosten des Dienstgebers durch geeignete Dritte durchführen lassen.“
4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - b) An Absatz 5 wird ein Absatz 6 folgenden Wortlauts angefügt:
„(6) Kommt der Dienstgeber seinen Verpflichtungen aus den vorstehenden Absätzen nicht nach, finden die Regelungen in § 3 Abs. 3 S. 1 und 2 Anwendung. Kommt der Dienstgeber der Aufforderung durch den Generalvikar zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus Absatz 1 nicht fristgerecht nach, muss der Wahlvorstand gemäß Absatz 2 eine andere geeignete Dienststelle mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben beauftragen; der Wahlvorstand fordert den Dienstgeber mit Fristsetzung letztmalig auf, das gemäß Absatz 2 erstellte Wählerverzeichnis gemäß Absatz 3 auszulegen, wobei eine Auslegung für die Dauer von zwei Wochen ausreichend ist. Kommt der Dienstgeber der Aufforderung gemäß Satz 2 Halbsatz 2 nicht fristgerecht nach, legt der Wahlvorstand das gemäß Absatz 2 erstellte Wählerverzeichnis der Wahl zugrunde.“

6. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Konstituierende Sitzung

Der Vorsitzende der bestehenden Kommission lädt zur konstituierenden Sitzung ein. Die konstituierende Sitzung der Kommission soll vor dem 1. November des Wahljahres stattfinden. Satz 2 findet keine Anwendung auf die konstituierende Sitzung der Kommission zu ihrer 10. Amtsperiode.“

7. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Aufbewahrung der Wahlunterlagen, Dokumentation

(1) Der Wahlvorstand übersendet die Wahlniederschrift an die Geschäftsstelle der Mitarbeiterseite, wo sie aufbewahrt wird. Die Stimmzettel werden auf Veranlassung des Wahlvorstands bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist im (Erz-)Bischöflichen Generalvikariat aufbewahrt. Sonstige anspruchsrelevante (§ 3 Abs. 3 Satz 3) oder nach Maßgabe des Wahlvorstands aufbewahrungswürdige Wahlunterlagen werden unter Beachtung des Kirchlichen Datenschutzgesetzes dem (Erz-)Bischöflichen Generalvikariat übergeben.

(2) Der Wahlvorstand ist verpflichtet, die Wahl zu dokumentieren. Dazu soll der Wahlvorstand die wesentlichen von ihm genutzten Wahl-Dokumente (z.B. Anschreiben, Merkblätter) unter Beachtung des Kirchlichen Datenschutzgesetzes im Sinne von Muster-Dokumenten auf einem elektronischen Speichermedium festhalten und dieses der Geschäftsstelle der Mitarbeiterseite zur Verfügung stellen.“

II.

Die vorstehenden Änderungen treten am 1. Februar 2020 in Kraft.

Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 10. Januar 2020

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 32

Hinweis zum Wort des Bischofs zur österlichen Bußzeit

Wie in den vergangenen Jahren wird auch in diesem Jahr eine Video-DVD und Audio-CD verfügbar sein, gesprochen von Bischof Dr. Felix Genn. So besteht die Möglichkeit, das Video in den Gottesdiensten am ersten Fastensonntag, 29.2./1.3.2020, einzuspielen. Die Datenträger können bis zum 16. Februar 2020 kostenfrei bestellt werden.

Kontakt im Bischöflichen Generalvikariat:
Abteilung Medien- und Öffentlichkeitsarbeit,
Tanja Schröder, Domplatz 27, 48143 Münster,
Tel.: 0251 495-1191,
E-Mail: schroeder-t@bistum-muenster.de.

Der Versand erfolgt so, dass sie spätestens zum 26. Februar 2020 eintreffen. Außerdem gibt es ab dann eine Downloadmöglichkeit: Die Video- und Audiodateien können aus der Mediendatenbank des Bistums Münster (Link: medien.bistum-muenster.de) heruntergeladen werden.

Das Video bzw. die Audio sind frei zur Verbreitung ab Beginn der Vorabendmessen am 29. Februar 2020.

AZ: 150

1.2.20

Art. 33

Tag der Nordischen Diaspora im Bistum Münster am 9. Februar 2020

Am Sonntag, dem 9. Februar 2020 begehen wir im Bistum Münster den Tag der Nordischen Diaspora. Die in diesem Zusammenhang abgehaltene Kollekte dient der Unterstützung der Katholiken in Dänemark, Schweden, Norwegen, Finnland und Island. Die Gelder werden über das Ansgarwerk im Bistum Münster verwaltet und für Projekte in den nordischen Bistümern eingesetzt.

Art. 34

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 8. März 2020

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vergl. Vollversammlung vom 24.-27.2.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.4.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (8. März 2020) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für

das Jahr 2020 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen. Erneut werden diese Ergebnisse einzeln je Gottesdienstort (Pfarrkirche, Filialkirche usw.) eingetragen. Einen entsprechenden Zusatzbogen werden wir dem Erhebungsbogen Online beifügen.

Auch in diesem Jahr werden wir die Möglichkeit eröffnen, die Ergebnisse der Gottesdienstbesucherzählungen bereits im Laufe des Erhebungsjahres, nach Abschluss der Erhebungsbogenaktion 2019 in den Zusatzbogen Online einzutragen. Hierzu erhalten Sie von der Fachstelle Kirchliches Meldewesen und Territoriale Ordnung gesonderte Mitteilung.

AZ: 107

Art. 35

Veröffentlichung freier Stellen für Pfarrer und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Pastoral zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Karl Render: Tel. 0251 495-1304, E-Mail: render@bistum-muenster.de
- Offizialatsrat Msgr. Bernd Winter: Tel. 04441 872-511, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

Kreisdekanat Kleve		
Dekanat Kleve	Koordination Notfallseelsorge	Karl Render
Kreisdekanat Recklinghausen		
Dekanat Recklinghausen	Waltrop St. Peter • Krankenhaus St. Laurentius Stift inkl. Altenheim St. Peter	Karl Render
Kreisdekanat Wesel		
Dekanat Wesel	Koordination Notfallseelsorge	Karl Render

AZ: HA 500

1.2.20

Art. 36

Personalveränderungen

L ü k e n, Albert, zum 26. November 2019 zum Landespräses des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend im Landesverband Oldenburg gewählt.

M e y e r, Peter, Pastor m. d. T. Pfarrer in Lüdinghausen St. Felizitas zum 1. Februar 2020 als Pastor m. d. T. Pfarrer in Rheurdt St. Martinus und zur Mitarbeit im Dekanat Geldern ernannt. Er wurde weiterhin für die Exerzitienarbeit freigestellt.

Es wurde emeritiert:

H e e m a n n, Gerhard, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in Münster St. Mauritius wird zum 1. Februar 2020 emeritiert.

Es trat in den Ruhestand:

B e n n i n g, Wilhelm, zum 1. Februar 2020 dauerhaft in den Ruhestand versetzt.

B r e s s e r, Hugo, Pfarrer em. in der Kirchengemeinde Datteln St. Amandus geht zum 1. Februar 2020 in den Ruhestand.

S i e f e n, Peter, Diakon i. H. in der Kirchengemeinde Rheine St. Antonius (von Padua), geht zum 1. Februar 2020 in den Ruhestand.

V a n E l t e n, Wilfried, Diakon i. H. in den Kirchengemeinden Ibbenbüren Heilig Kreuz, Ss. Mauritius-Maria-Magdalena und St. Franziskus, geht zum 1. Februar 2020 in den Ruhestand.

AZ: HA 500

1.2.20

Art. 37

Unsere Toten

M e n k e, Aloys, geboren am 28. September 1932 in Hogenbögen bei Visbeck, zum Priester geweiht am 2. Februar 1961 in Münster. Nach seiner Priesterweihe wurde er zum Kaplan in Harsewinkel St. Lucia ernannt. Nach drei Jahren wechselte er nach Velen St. Andreas und wurde dort Vikar. Nach weiteren acht Jahren kehrte er ins Oldenburger Land zurück, wo er sich immer beheimatet wusste, und wurde 1972 zum Pfarrrektor in Cloppenburg (Emstekerfeld) St. Bernhard ernannt. Nach drei Jahren erhielt er 1975 die Ernennung zum kanonischen Pfarrer in derselben Pfarrei. Während einer Vakanz in Cloppenburg-Bethen St. Marien im Jahre 1976 übernahm er als Pfarrverwalter die Verantwortung auch für diese Pfarrei bis dort ein neuer Pfarrer eingeführt werden konnte. Bis zu seiner Emeritierung zum 1. Juli 2004 blieb er den Menschen in Emstekerfeld treu und feierte auch darüber hinaus viele Jahre Gottesdienste in St. Bernhard und war den Menschen als Seelsorger nahe. Im Jahr 2016 musste er aus gesundheitlichen Gründen sein geliebtes Pfarrhaus in Emstekerfeld verlassen und zog ins Alten- und Pflegeheim St. Pius-Stift in Cloppenburg. Er starb am 1. Januar 2020 im Alter von 87 Jahren.

H ü l p e r, Johann Theodor, geboren am 8. März 1946 in Bremen, zum Priester geweiht am 20. Mai 1973 in Münster. Im selben Jahr wurde er zum Vikar in Dülmen St. Viktor ernannt. Nach zwei Jahren wurde er Präfekt und Religionslehrer an dem Collegianum Augustinianum in Goch. 1982 wurde er Kaplan in Steinfurt (Borghorst) St. Nikomedes. Vier Jahre später wurden ihm die

Aufgaben als Bischöflicher Direktor der Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern (Clemensschwwestern) übertragen. 1991 übernahm er die Vertretung in Duisburg (Walsum-Vierlinden) St. Elisabeth und als Pfarrverwalter (Aushilfe) in Warendorf (Einen) St. Bartholomäus. Im darauffolgenden Jahr wurde er zum Pfarrdechanten in Coesfeld St. Lamberti ernannt. 1994 wurde er Leiter des Pfarrverbandes Coesfeld und im Jahr 2000 zusätzlich Pfarrverwalter in Coesfeld St. Jacobi. Ein Jahr später übernahm er als Kreisdechant die Verantwortung im Kreisdekanat Coesfeld. Im Jahr 2006 wurde er zusätzlich Pfarrverwalter in Coesfeld Maria Frieden und im darauffolgenden Jahr erneut Kreisdechant im Kreisdekanat Coesfeld. Seit 2011 lebte er als Pfarrer em. in Coesfeld. Er starb am 13. Januar 2020 im Alter von 73 Jahren.

S c h u l t e S t a a d e, Richard, geboren am 25. Januar 1932 in Werden/Ruhr, zum Priester geweiht am 21. Juni 1963 in Münster. Nach seiner Priesterweihe war er zunächst als Aushilfe in Bocholt St. Georg und als Kaplan in Coesfeld St. Jakobi tätig. Im Jahr 1966 wurde er Bezirksvikar für das Bischöfliche Kommissariat Niederrhein in Wesel. Von 1970 bis 2000 war er Mitglied des Priesterrates. Im Jahr 1971 wurde er Domvikar in Münster, Leiter der Abteilung Erwachsenenseelsorge, Leiter und Geistlicher Beirat der Gruppe Familienseelsorge, stellvertretender Leiter der Hauptabteilung Seelsorge im Bischöflichen Generalvikariat und Diözesanbeauftragter der Kath. Ehe- und Familienberatung im Bistum Münster. Ein Jahr darauf wurde er zusätzlich komm. Diözesanpräses des ACV und Caeremonarius am St.-Paulus-Dom in Münster. Zusätzlich wurde er 1973 Geistlicher Beirat des Familienbundes der deutschen Katholiken im Bistum Münster. Zum Pfarrer in Kevelaer Basilika St. Marien wurde er 1974 ernannt. Dechant im Dekanat Goch wurde er 1976. Im Jahr 1982 wurde er zum Ehrendomkapitular in Münster und erneut zum Dechant im Dekanat Goch ernannt. Nichtresidierender Domkapitular in Münster wurde er im Jahr 1985. Im Jahr 1988 wurde er Definitor im Dekanat Goch. Ein Jahr darauf wurde er Konsistorialrat h.c. der Apostolischen Exarchie für Ukrainer des byzantinischen Ritus in Deutschland und Skandinavien. Ehrendomkapitular an der Kathedrale in Luxemburg und Päpstlicher Ehrenprälat wurde er im Jahr 1992. Im Jahr 1994 wurde er erneut Definitor im Dekanat Goch. Im darauffolgenden Jahr wurde er Archimandrit des Patriarchates Antiochien. Ehrendomherr und Konsistorialrat im Bistum Presov/Slowakei wurde er 1999. Archimandrit und Patriarchal-Exarch des Patriarchates von Antiochien und dem gesamten Orient wurde er im Jahr 2000. Seit seiner Emeritierung im Jahr 2006 lebte und wirkte er in Wesel St. Martini. Im Jahr 2007 wurde er zum nichtresidierenden Domkapitular em. ernannt. Im darauffolgenden Jahr wurde er Domherr in Presov/Slowakei. Er starb am 13. Januar 2020 im Alter von 87 Jahren.

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 38 **Bekanntmachung über die Wahl zum Kirchensteuerrat 2019
der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster
(Offizialatsbezirk Oldenburg)**

Nach Abschluss der Wahlen zum Kirchensteuerrat der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg) gebe ich das Wahlergebnis bekannt:

Dekanat	Mitglied	Ersatzmitglied
Cloppenburg	Hermann Schröer Forstweg 38 49661 Cloppenburg	Wolfgang Vorwerk Gartenstraße 12 49692 Cappeln
Damme	Andre Fischer Hinterm Schilf 14 49401 Damme	./.
Delmenhorst	Hubertus Rolfes Am Rolandplatz 4 27751 Delmenhorst	Hans Thomas Rynski Stuhrer Feld 6 28816 Stuhr-Moordeich
Friesoythe	Georg Pugge Tulpenweg 12 26683 Saterland-Scharrel	./.
Löningen	Dr. Wolfgang Sieverding Alte Heerstraße 40 49624 Löningen	Stefan Koopmann Moordamm 8 49632 Essen
Oldenburg	Ilona Sterzenbach Hauptstraße 31 26215 Wiefelstede	Eva-Maria Sommer Ehnerstraße 65 26121 Oldenburg
Vechta	Stefan Grüterich Helene-Lange-Straße 8 49377 Vechta	Bernhard Bock Akazienweg 27 26197 Großenkneten
Wilhelmshaven	Norbert Witton Flemingweg 5 26389 Wilhelmshaven	Heinrich Bohne Kiefernstraße 3 26419 Schortens-Grafschaft

Die Amtszeit läuft bis zum 28. September 2023.

L.S.

† Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

Art. 39 **Besetzung des Kirchensteuerrates der Römisch-Katholischen Kirche
im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster
(Offizialatsbezirk Oldenburg)**

Folgende Mitglieder gehören dem Kirchensteuerrat an:

1. Bischöflicher Offizial und Weihbischof Wilfried Theising, Vorsitzender
2. Ständiger Vertreter des Bischöflichen Offizials Msgr. Bernd Winter, stellvertretender Vorsitzender
3. Michael gr. Hackmann, Leiter der Abteilung Verwaltung
4. Dr. Markus Wonka, Leiter der Abteilung Seelsorge
5. Andreas Windhaus, Justitiar
6. Dechant Guido Wachtel, Oldenburgische Dechantenkonferenz
7. Pfarrer Heiner Zumdohne, Priesterrat
8. Sr. Lydia Schulte-Sutrum OSB, Oldenburgischer Pastoralrat
9. Simone Göhner, berufenes Mitglied
10. Renate Geuter, berufenes Mitglied
11. Katrin Kampers, berufenes Mitglied
12. Hermann Schröer, Dekanat Cloppenburg
13. Andre Fischer, Dekanat Damme
14. Hubertus Rolfes, Dekanat Delmenhorst
15. Georg Pugge, Dekanat Friesoythe
16. Dr. Wolfgang Sieverding, Dekanat Lönningen
17. Ilona Sterzenbach, Dekanat Oldenburg
18. Stefan Grüterich, Dekanat Vechta
19. Norbert Witton, Dekanat Wilhelmshaven

Die Amtszeit läuft bis zum 28. September 2023.

L.S.

† Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

Art. 40

**Kirchensteuerbeschluss des Oldenburgischen Teiles
der Diözese Münster für das Haushaltsjahr 2020**

I.

Aufgrund § 2 Abs. 5 der Kirchensteuerordnung für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg) wird unter Mitwirkung des Kirchensteuerrates des Oldenburgischen Teiles der Diözese Münster hiermit beschlossen:

1.

a) Für das Haushaltsjahr 2020 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben.

b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.

c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

d) Im Falle der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohn- und Einkommensteuer.

Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Im Übrigen wird auf die Regelungen der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer vom 8. August 2016 hingewiesen (BStBl. I 2016, Seite 773).

2. Bis zur Veranlagung der Diözesankirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Diözesankirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.
3. Bei Steuerpflichtigen, die im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer von den dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerabrechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

II.

Der Oldenburgische Teil der Diözese Münster erhebt von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden.

Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG)	Besonderes Kirchgeld
	EURO	EURO
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

III.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

49377 Vechta, den 7. Dezember 2019

L.S.

† Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

Staatliche Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses
für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster
für das Haushaltsjahr 2020

Im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium genehmige ich den Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2020 vom 07.12.2019 gemäß § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i.d.F. vom 10.07.1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 465).

Eine entsprechende Bekanntmachung wird gem. § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG im Nds. Ministerialblatt veröffentlicht.

Niedersächsisches Kultusministerium
Im Auftrag
Roswitha Dörbaum

Art. 41

**Beschluss der 19. Delegiertenversammlung 2019
über Änderungen der AK-Ordnung mit Wirkung zum 1. Januar 2020**

1 § 1 Abs. 4 AKO

In § 1 Abs. 4 AKO werden folgende neuen Sätze 6 und 7 eingefügt:

„⁶Beide Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission wirken mit bei der Gestaltung der notwendigen Grundlagen ihrer Arbeit an den AVR. ⁷Den beiden Seiten obliegt insoweit die notwendige Interessenvertretung der Mitarbeiter und Dienstgeber.“

2 § 9 AKO

§ 9 AKO erhält folgende neue Fassung:

§ 9 Längerfristige Verhinderung oder vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft

„(1) ¹Ist ein gewähltes beziehungsweise bestimmtes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission längerfristig an der Ausübung des Amtes verhindert, kann der/die Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission die Verhinderung des Mitglieds schriftlich feststellen. ²Das Mitglied soll zuvor angehört werden. ³Eine Verhinderung ist längerfristig, wenn sie voraussichtlich länger als drei Monate andauern wird. ⁴Fälle der längerfristigen Verhinderung sind insbesondere Krankheit, Beschäftigungsverbote, Elternzeit, Betreuung von im eigenen Haushalt lebenden Kindern unter 14 Jahren, Sorge für nahe Angehörige und Sonderurlaub. ⁵Nach der Feststellung der Verhinderung ernennt der Vorsitzende auf Vorschlag des jeweiligen Leitungsausschusses schriftlich ein Ersatzmitglied. ⁶§§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 4 und Abs. 5, § 7 Wahlordnung der Mitarbeiterseite, § 9 Wahlordnung der Dienstgeberseite und § 6 Entsendeordnung gelten entsprechend. ⁷Ab dem Zeitpunkt seiner Ernennung werden dem Ersatzmitglied alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission übertragen. ⁸Die Ersatzmitgliedschaft endet mit der Erklärung des Wegfalls der Verhinderung durch das verhinderte Mitglied. ⁹Die Erklärung nach Satz 8 muss gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich erfolgen und den Zeitpunkt des Wegfalls der Verhinderung enthalten. ¹⁰Sie kann nicht rückwirkend erfolgen.“

(2) ¹Vor Ablauf der Amtsperiode endet die Mitgliedschaft eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission durch

1. Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit bzw. Bestimmbarkeit nach §§ 4 Abs. 3, 6

Abs. 4 oder Abs. 5;

2. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-)Diözese, in der das Mitglied gewählt oder für die es bestimmt wurde; für gewählte Mitglieder der Dienstgeberseite der Bundeskommission endet die Mitgliedschaft durch Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst;
3. Abberufung eines Mitglieds durch die entsendende Gewerkschaft oder Beendigung der Mitgliedschaft einer Gewerkschaft gemäß § 6 Entsendeordnung;
4. rechtskräftige Feststellung der Wirksamkeit der dienstgeberseitigen Kündigung durch das Arbeitsgericht bei gewählten oder bestimmten Mitgliedern;
5. grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten;
6. Niederlegung des Amtes in schriftlicher Form gegenüber dem Vorsitzenden;
7. Tod des Mitglieds.

²In Fällen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erfolgt eine Feststellung durch den Leitungsausschuss der jeweiligen Seite. ³In Fällen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 entscheidet das Kirchliche Arbeitsgericht nach Anrufung durch einen Beschluss der jeweiligen Kommission.

(3) ¹Bei Ausscheiden eines Mitglieds nach Abs. 2 bestimmt die jeweils betroffene Seite ein Mitglied ihrer Seite aus der betroffenen Kommission, welches das Stimmrecht des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur Wahl oder Bestimmung eines neuen Mitglieds ausübt und teilt dies dem Vorsitzenden in Textform mit. ²Die Wahl oder Bestimmung ist unverzüglich durchzuführen.“

3 § 11 Abs. 4 AKO

In § 11 Abs. 4 AKO erhält Satz 4 folgende neue Fassung:

„⁴Für den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n der Regionalkommissionen nach § 3 Absatz 3 erhöht sich der Freistellungsumfang bzw. der pauschalierte Kostenersatz um weitere 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten.“

4 § 11 Abs. 6 AKO

§ 11 Abs. 6 AKO erhält folgende neue Fassung:

„(6) ¹Die Mitglieder der Mitarbeiterseite im Leitungsausschuss sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 35 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. ²Für die Mitglieder der Dienstgeberseite im Leitungsausschuss beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 25 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten. ³Weitere 10 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.“

5 § 13 Abs. 1 AKO

In § 13 Abs. 1 AKO wird folgender neue Satz 9 eingefügt:

„⁹Soweit in staatlichen Gesetzen, Beteiligungsrechte für die Mitarbeiter- und Dienstgeberseite von paritätisch besetzten Kommissionen vorgesehen sind, werden diese jeweils durch die Mitarbeiter- und Dienstgeberseite der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission wahrgenommen.“

6 § 22 Abs. 1 AKO

§ 22 Abs. 1 AKO erhält folgende neue Fassung:

„(1) Zur Finanzierung der Arbeitsrechtlichen Kommission erhebt der Deutsche Caritasverband von den Diözesan-Caritasverbänden und dem Landes-Caritasverband für Oldenburg einen Mitgliedsbeitrag.“

7 § 22 Abs. 3 AKO

§ 22 Abs. 3 AKO erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband für Oldenburg anfallenden Mitgliedsbeiträge für die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren bei den Mitgliedern des jeweiligen Verbandsbereichs erhoben.“

8 § 4 Abs. 3 Entsendeordnung Gewerkschaften

In § 4 Abs. 3 Entsendeordnung Gewerkschaften erhalten die Sätze 1 und 2 folgende neue Fassung:

„¹Kommt es zu einer zahlenmäßigen Einigung, benennen die Gewerkschaften spätestens drei Monate vor dem Ende der Amtsperiode ihre Vertreter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission. ²Die Kommissionsgeschäftsstelle unterrichtet unverzüglich nach der Einigung beide Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission lediglich über die Zahl der von den Gewerkschaften in Anspruch genommenen Sitze.“

9 § 4 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite

In § 4 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Die wahlberechtigten Rechtsträger haben bei bis zu 1000 Mitarbeitern eine Stimme. ³Bei Rechtsträgern mit mehr als 1000 Mitarbeitern erhöht sich die Stimmzahl für je angefangene weitere 1000 Mitarbeiter um eine Stimme, bis zu höchstens 3 Stimmen je Rechtsträger.“

Die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 werden zu den Sätzen 4, 5 und 6.

10 § 5 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 5 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite erhält folgenden neuen Satz 3:

„³Die weiteren Vertreter(innen) der Dienstgeberseite der jeweiligen Regionalkommissionen nach § 6 Abs. 5 AK-Ordnung sind ab dem Zeitpunkt der Feststellung ihrer Wahl wahlberechtigt.“

11 § 5 Abs. 2 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 5 Abs. 2 Wahlordnung Dienstgeberseite erhält folgenden neuen Satz 4:

„⁴Ebenfalls ein Vorschlagsrecht hat die Deutsche Ordensobernkonzferenz, die Bundeskonferenz der hauptamtlichen Vorstände und Geschäftsführungen der Orts Caritasverbände, die Personal- und Einrichtungsfachverbände, sowie andere rechtlich selbständige Zusammenschlüsse überdiözesan tätiger caritativer Träger.“

Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 5 und 6.

12 § 6 Abs. 9 Wahlordnung Dienstgeberseite

In § 6 Abs. 9 Wahlordnung Dienstgeberseite werden folgende neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„2Endet nur die Mitgliedschaft eines weiteren Vertreters, scheidet zuerst der Vertreter mit der geringeren Stimmenzahl bei der Wahl aus. 3Bei Stimmengleichheit trifft die Dienstgeberseite in der jeweiligen Kommission eine Entscheidung.“

Den vorstehenden Beschluss der 19. Delegiertenversammlung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 16.10.2019 über Änderungen der AK-Ordnung mit Wirkung vom 01.01.2020 setze ich hiermit in Kraft.

49377 Vechta, den 10. Januar 2020

L.S.

† Wilfried Theising
Bischöflicher Official und Weihbischof

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung 100
Postfach 1366, 48135 Münster